

RS UVS Kärnten 1997/05/20 KUVS-646/2/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.05.1997

Rechtssatz

Bestreitet der Beschuldigte zwar nicht das Vorliegen des objektiven Tatbestandes, jedoch machte er im Hinblick auf die konkreten Gegebenheiten die mangelnde Erfüllung der subjektiven Tatseite geltend und stellte er ein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden seinerseits in Abrede mit der Ergänzung, daß die verhängte Strafe zu hoch sei, so stellt letzteres lediglich ein Eventualbegehrn dar, was insbesondere auch dann anzunehmen ist, wenn aus dem Einspruch gegen die Strafverfügung zweifelsfrei abzuleiten ist, daß der Beschuldigte die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt hat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at